

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00269 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00269

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00269 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00269 del 19 maggio 2011

Regeste

Aufnahmeentscheid | [Der Beschwerdeführer focht im Februar 2013 eine E-Mail vom Januar 2010 an, mit welcher ihm mitgeteilt worden war, er erfülle die Voraussetzungen für den Übertritt in ein öffentliches Gymnasium nicht. Die Bildungsdirektion trat auf das Rechtsmittel nicht ein.] Behördliche Auskünfte legen üblicherweise keine Rechtsfolgen verbindlich fest und sind deshalb nicht anfechtbar, solange nicht unmittelbar in Rechte und Pflichten von Privaten eingegriffen wird (E. 2.2). Auch bei fehlender Rechtsmittelbelehrung kann nicht noch beliebig lange ein Rechtsmittel erhoben werden (E. 2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 299). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.